

---

## Schutz- und Präventionskonzept

(Ausführungsstand 16. Dezember 2018)

### **Einleitung:**

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese sind in der UN- Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Auch im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz finden sich klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz.

Kinderechte sind zum Beispiel:

- das Recht auf Erziehung und Fürsorge durch Eltern
- das Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- das Recht vor auf Förderung
- der Schutz auf Leben
- das Recht auf Bildung und Entwicklung
- das Recht auf Meinungsäußerung und Beteiligung

Diese festgeschriebenen Rechte haben ihren Sinn. Sie dienen alle dem Schutz, der Förderung und positiven Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung. Sie sichern, dass die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im gesamten Umfeld erfüllt werden. Daher hat der Gesetzgeber am 01.01.2012 das geltende Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG§72aSGB VIII) erweitert, damit für Jugendliche, auch im Verein, die Wahrung der Rechte auf persönliche Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit gewährleistet wird.

*Was meint man aber genau mit „kindlichen Bedürfnissen?“*

Der Ausdruck meint all das, was ein Kind/Jugendlicher für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung braucht. Zur sozialen und emotionalen Entwicklung trägt unter anderem das Vereinsleben bei. Mit jeder Teilnahme an Gruppenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereichen gefordert und unterstützt.

Daher kommt uns als Verein eine wichtige gesellschaftliche Rolle zu. Doch leider gibt es gerade hier einige Situationen, die von potentiellen Tätern/Täterinnen für Übergriffe und Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher dem Verein anvertraut wird, hat der Verein für diese Zeit nicht nur die Aufsichtspflicht, sondern eben auch eine Fürsorgepflicht. Damit sich unsere Kinder und Jugendlichen in geschützter Atmosphäre entwickeln und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen können, ist es unsere gemeinsame Aufgabe als Verantwortliche, für den bestmöglichen Schutz vor (sexueller) Gewalt Sorge zu tragen.

Dabei bauen wir als Tanzsportverein ATC „Graf Zeppelin“ Friedrichshafen e.V. besonders auf unsere gute Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen zwischen unseren Mitgliedern. Das folgende Prävention- und Schutzkonzept soll uns als Verein helfen, geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Wir wollen damit den Startschuss geben zu einem offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Missbrauch, eine Vereinskultur der Achtsamkeit schaffen und Fragen der Prävention bzw. der Vermeidung von Gefahrensituationen beantworten. Es ist uns besonders wichtig, dass keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entsteht. Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen. Dabei ist das Ehrenamt weiterhin die wichtigste Säule unseres Vereins. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote nicht realisiert werden. Daher danken wir an dieser Stelle besonders allen im Verein ehrenamtlich Tätigen für Ihr Engagement. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden ist eine wirksame Maßnahme zum Schutz unserer Kinder.

### Warum benötigen wir ein Prävention- und Schutzkonzept und was ist das konkret?

Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen, die für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Sorge und Verantwortung tragen.

Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes hat Vorteile für alle Beteiligten:

- es schafft Transparenz als Grundlage von Vertrauen
- es dient dem Schutz der möglichen Opfer
- es hilft Übergriffe zu verhindern
- es verhindert den Generalverdacht von außen und gegenseitige Verdächtigungen von innen
- es dient dem Schutz aller ehrenamtlich Tätigen

Für eine gelungene Prävention ist es notwendig, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Ein Problembewusstsein ist notwendig, um entsprechende Situationen angemessen einzuschätzen und darauf reagieren zu können. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema ist Voraussetzung, dass Fehlverhalten angesprochen und Vertrauenspersonen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Eine klare Haltung gegen sexuelle Gewalt macht deutlich, dass solches Verhalten in unserem Verein nicht geduldet wird und kann dadurch potenzielle Täter/Täterinnen abschrecken.

Ziel ist ein achtsames und respektvolles Miteinander im Tanzsportclub zu fördern - bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung.

## **Folgende Konzeptbausteine bilden unser Konzept.**

### Baustein 1: Pflichten und Positionierung des Vorstandes

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und trägt damit die volle Verantwortung. Auch jedes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung mit, dass Mädchen und Jungen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, innerhalb des Vereins bestmöglich geschützt werden. Dies beinhaltet auch, dass der Vorstand bestmöglich sicherstellt, dass im Verein keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt z.B. durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder auch durch Übergriffe unter Gleichaltrigen. Auch muss sichergestellt sein, dass bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig gehandelt wird. Mitarbeitende im Sinne des Vereins müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz- oder Rettungsmaßnahmen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind.

### Baustein 2: Benennung von Schutzbeauftragten

Vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Mitarbeitende innerhalb des Vereins leisten einen entscheidenden Beitrag im Aufbau einer Aufmerksamkeitskultur und zur Klärung von Zuständigkeiten.

Die Schutzbeauftragten werden von der Vorstandschaft benannt (nicht wählbar), da es sich hier um Vertrauenspersonen handelt. Jedes Vereinsmitglied kann benannt werden, welches diese Funktion im Verein auch wirklich übernehmen möchte.

Optimal ist ein Team aus zwei Personen → eine männliche, eine weibliche.

Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- Sie sollten Kenntnisse über die Strukturen im Verein haben.
- Sie sollten grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen.
- Sie sollten fähig sein, mit Ehrenamtlichen zu arbeiten und über eine hohe soziale Kompetenz sowie Kommunikationsfähigkeit verfügen.
- Idealerweise pflegen diese Personen bereits Kontakte zu regionalen Netzwerken.

Damit die Ansprechpersonen gut arbeiten können, sind die Aufgabenbereiche präzise festgelegt und mit dem Vorstand abgestimmt.

Aufgabenbereiche:

1. Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Fragen im Verdachtsfall oder bei einem Vorfall. Sie nehmen Beobachtungen oder Beschwerden entgegen und leiten ggf. entsprechende Schritte ein. Dabei halten sie sich an die im Baustein 6 vereinbarten Abläufe. Sie beachten den Datenschutz und binden aktiv den Vorstand mit ein.
2. Sie kennen das Präventionskonzept und den Ehrenkodex und unterstützen deren Umsetzung bzw. Weiterentwicklung
3. Sie kennen die Unterstützungsdaten der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) des Landratsamts:  
**Telefon: 0800 7241237**  
 Erreichbarkeit:  
 Mo. bis Do. 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr; Fr. 09:00 - 12:00 Uhr  
 In den Schulferien: Mo. bis Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
4. Sie knüpfen Kontakte zu Netzwerken und Beratungsstellen.
5. Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein.

Für den Tanzsportclub ATC „Graf Zeppelin“ Friedrichshafen werden die in **Anlage 1** genannten Personen als Schutzbeauftragte für unbestimmte Zeit benannt.

### Baustein 3: Einsicht in erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden. Nach § 72a SGB VIII sollen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe festlegen, wann für die ehren- und nebenamtlich Tätigen Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Die Vorstandschaft hat verschiedene Tätigkeiten im Verein überprüft, welche ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier intensiver Kontakt zu Mädchen und Jungen besteht. Im Bodenseekreis gilt die zusätzliche Vorgabe, dass jede Person ab dem Alter von 14 Jahren, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat. Basierend auf der vereinsinternen Prüfung und den Vorgaben des Landratsamtes Bodenseekreis legt der Tanzsportclub ATC „Graf Zeppelin“ Friedrichshafen folgende Personenkreise zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Amtsantritt fest:

- Die Vorstände (Präsident und Vizepräsident), der Sportwart, der Jugendwart sowie die Trainer/Übungsleiter von Kinder- und Jugendgruppen.

Ablaufschema zur Einsichtnahme:

Der amtierende Schriftführer erfasst und verwaltet alle relevanten Personendaten in einer Liste. Der Schriftführer händigt die Anträge zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses an die Mitarbeitenden aus.

Der Ehrenamtliche beantragt das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei in seiner Wohnortgemeinde und legt das Zeugnis innerhalb 3 Monate dem Präsidenten / Vizepräsidenten zur Einsichtnahme vor.

Erst nach der positiven Einsichtnahme darf der Ehrenamtliche aktiv sein Amt ausüben. Der Präsident / Vizepräsident kontrolliert das Zeugnis auf relevante Eintragungen (siehe Merkblatt Straftaten Strafgesetzbuch).

Das Ergebnis wird im Dokumentationsblatt mit Datum der Einsichtnahme und Ergebnis zum Einsatz festgehalten.

Das Zeugnis wird zurückgegeben, dabei werden die Datenschutzrichtlinien eingehalten.

Der Schriftführer wird über die Prüfung informiert und setzt nach 5 Jahren die wiederholte Aufforderung zur Einsichtnahme in Gang.

Bei kurzfristigem Einsatz Ehrenamtlicher z.B. Fahrdienste, Begleitpersonen, Ersatzpersonen im Krankheitsfall und ähnlichem oder bei Personen mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft muss eine Selbstverpflichtungserklärung vor Dienstantritt eingeholt werden.

Diese ist ausgefüllt und unterschrieben dem Präsidenten / Vizepräsidenten zur Einsichtnahme und von dort dem Schriftführer zur Ablage weiterzugeben.

#### Baustein 4: Schutzvereinbarungen für Ehrenamtliche

Klare Verhaltensregeln für alle Mitarbeitenden dienen zur Orientierung, geben Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Es gelten folgende Leitlinien:

1. Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten (Alkohol, Rauchen, FSK bei Filmen...)
2. Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet keine Einzelbetreuung oder ähnliches statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontroll-Zugangsmöglichkeiten für Dritte.
3. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen könne öffentlich gemacht werden.
4. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen statt (Trost oder Gratulationen, Ermunterungen, Scherzen, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang und Umziehen..). Sie müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.
5. Die Betreuungspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing Stellung zu beziehen. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten.
6. Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
7. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden.
8. Betreuungspersonen und sonstigen Verantwortlichen ist es untersagt, leistungssteigernde Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste Hilfe) sind selbstverständlich vorzunehmen.

#### Baustein 5: Der Ehrenkodex

Der Ehrenkodex oder auch Verpflichtungserklärung genannt, ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er dient als Anlass, sich über die Werte und Normen im Verein auszutauschen und verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Der Ehrenkodex muss von allen Tätigen im Verein unterzeichnet werden. Die Inhalte basieren auf den oben beschriebenen Schutzvereinbarungen. Weiter regelt der Kodex die Konsequenzen bei Verstoß.

## Baustein 6: Handlungspläne in verschiedenen Notfallsituationen

Notfall a): Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Die Mitarbeiter besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind / Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter sollten **nicht** mit dem vermeintlichen Täter sprechen.
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene schriftlich.
- Die Mitarbeiter suchen das zeitnahe Gespräch mit dem Vorstand im Verein.
- Die Mitarbeiter ziehen sich aus dem weiteren Verfahren zurück, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Gegebenenfalls zur Beratung eine erfahrene Fachkraft (IEF) hinzuziehen
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe des Vorstandes ggf. nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Bodenseekreises (IEF)
- Moderation und Führung des Gespräches durch Vorstand.
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge / Gespräche, die geplant waren und nicht stattgefunden haben, müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Notfall b): Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergreifige Verhalten muss sofort beendet und das Opfer geschützt werden.
- Die Mitarbeiter gehen in den Austausch und suchen nach Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. Gespräche, Wiedergutmachung...)
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene schriftlich.
- Die Mitarbeiter informieren zeitnah den Vorstand.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergeben die Verantwortung an Vorstand.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Sollte das Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe des Vorstandes ggf. nach der Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft des Bodenseekreises (IEF).
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge / Gespräche, die geplant waren und nicht stattgefunden haben, müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und ggf. weiterentwickelt.

### Notfall C): Verdacht auf „Täter/in“ in den eigenen Reihen

- Die Mitarbeiter sollten Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das übergriffige Verhalten muss sofort beendet werden und das Opfer geschützt werden z.B. dass die betreffenden Personen (Täter/in und Opfer) sich nicht allein begegnen.
- Die Mitarbeiter besprechen das weitere Vorgehen mit dem Kind / Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Die Mitarbeiter dokumentieren das Gehörte und Gesehene schriftlich.
- Die Mitarbeiter suchen das sofortige Gespräch mit dem Vorstand im Verein.
- Die Mitarbeiter bekommen Informationen über den weiteren Prozess und übergeben die Verantwortung an den Vorstand.
- Die Mitarbeiter sollten sich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstands.
- Sollten nach einem Gespräch mit den Eltern disziplinarische Konsequenzen begründet sein, ist dies Aufgabe des Vorstandes nach der Beratung mit dem Jugendamt. Das weitere Vorgehen sollte mit dem Dachverband bzw. einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstellen) besprochen werden.
- Die Ausgangssituation und auch alle Dinge / Gespräche, die geplant waren und nicht stattgefunden haben, müssen dokumentiert werden.
- Nach jedem Verdacht wird das Präventionskonzept überprüft und ggf. weiterentwickelt.

### Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen steht immer im Mittelpunkt und es sollte daher individuell abgewogen werden, inwieweit die Straftat zur Anzeige gebracht wird. Hierzu muss eine Fachberatung (z.B. polizeiliche Beratungsstellen, Rechtsanwalt) in Anspruch genommen werden. Erste Anhaltspunkte finden sich in den Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Verdacht auf Kindesmissbrauch - Was ist zu tun?“

### Dokumentation und Datenschutz

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Teilnehmer an dem Gespräch sind namentlich aufzuführen. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei) lesbar und nachvollziehbar sind sowie mit Datum, Namen und Unterschrift des Erstellers und der Gesprächsteilnehmer versehen sind.

Mit diesen Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen geschützt vor Dritten beim Präsidenten / Vizepräsidenten verschlossen aufbewahrt werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit der zuständigen Dachorganisation oder anderen Expert/innen notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.



Wir wollen eine aktive Kultur der Achtsamkeit und der Zivilcourage pflegen, indem wir folgende Maßnahmen umsetzen:

#### Strukturelle Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz

- Die Vorstände (Präsident und Vizepräsident), der Sportwart, der Jugendwart und alle Mitglieder, die eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis mit Rhythmus von 5 Jahren vorlegen. Das Führungszeugnis wird vom Präsidenten / Vizepräsidenten eingesehen.
- Bei einmaliger Tätigkeit oder bei einem kurzfristigen Einsatz eines Mitgliedes bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Außerdem muss durch eine Unterschrift auf dem Ehrenkodex versichert werden, alle Grenzen und die genaue Tätigkeit des Amtes zu kennen. Auch wird durch die Unterschrift bestätigt, dass im Falle eines Vorfalles diese Person selbständig einen Ansprechpartner oder die Vorstandschaft darüber informieren muss.
- Die Konzeption ist auf der Homepage des Tanzsportclub ATC „Graf Zeppelin“ Friedrichshafen einsehbar.
- Kontaktdaten der Ansprechpartner werden an den Infotafeln der Übungsräume ausgehängt und sind auf der Homepage verfügbar.

#### Pädagogische Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz

- Das aktuelle Konzept kann auf der Vereins-Homepage eingesehen werden.
- Bei der Jahreshauptversammlung werden Konzeptänderungen berichtet.
- Bei der Jahreshauptversammlung erfolgt ggf. eine anonymisierte Infoweitergabe zu abgeschlossenen Vorkommnissen. Umfang sowie Art und Weise werden bei Bedarf mit der Insoweit Erfahrenen Fachkraft (IEF) oder einem Vertreter des Landratsamtes Bodenseekreises abgesprochen.
- Ansprechpersonen sind regelmäßig bei Jugendversammlungen anwesend.
- Der Umgang mit Beschwerden wird wie folgt abgehandelt:
  - Erlebtes oder Gesehenes einem der Ansprechpartner oder direkt dem Vorstand mitteilen. Ansprechpartner informiert Vorstand.
  - Der Vorstand holt sich Hilfe bei der Insoweit Erfahrenen Fachkraft (IEF) aus bekannten Netzwerken und Kooperationspartner des Bodenseekreises.
  - Situationsbedingtes Handeln zur Klärung der Situation durch den Vorstand.
  - Grundsätzlich regelt der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit alle Angelegenheiten mit der Öffentlichkeit

Neue Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten werden auf das Konzept und die Bereitstellung auf der Homepage hingewiesen.

Friedrichshafen, den 16. Dezember 2018

Holger Lang  
Präsident

Ralf Rösch  
Vize-Präsident

Jürgen Kosch  
Sportwart

Katrin Kosch  
Öffentlichkeitsarbeit

---

Änderungshinweise:

Version	vom Datum	Bemerkungen
00	09.11.2018	Einarbeitung Abstimmungsumfang mit Landratsamt - Formulierung; Ablaufdetails - Aufnahme Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit